

Beglaubigte Abschrift

409 C 169/20



Verkündet am 22.07.2020

Leufke, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Alfred Boecker, [REDACTED] 31,58095 Hagen,

Klägers,

Prozess bevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wöbbecke, Egbert,
Würzburger Str. 13, 30880 Laatzen, gegen

Frau [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

Beklagte,

hat das Amtsgericht Gelsenkirchen
auf die mündliche Verhandlung vom 22.07.2020
durch die Richterin am Amtsgericht Koch
für Recht erkannt:

Der Beklagten wird untersagt, es bei Meldung eines vom Gericht für jeden fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens Euro 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), im Internet, insbesondere auf Twitter unter URL [https://twitter.com/\[REDACTED\]](https://twitter.com/[REDACTED]) im Bereich der Bundesrepublik Deutschland, die Behauptung zu veröffentlichen, der Kläger tätigte und/oder tätigt Straftaten wie üble Nachrede und Verleumdung, obwohl der Kläger dies nicht getan hat, wie es die Beklagte wie folgt abgebildet bereits getan hat:

II-

Manche #Personen sammeln z. B. Briefmarken... der gerichtsbekannte #Hochstapler#Alfred#Boecker#De#Montfort sammelt fleißig #Straftaten, die belegbar sind.

Erneut tätig der gerichtsbekannte #Hochstapler A B. weitere #Straftaten wie üble Nachrede, Verleumdung, Ruf Schädigung, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Verletzungen der Ehre und Würde usw... auch diese wurde mit Beweismittel an die #StA angegeben und gezeigt.

- III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 139,23 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.02.2020 für die anwaltliche Abmahnung vom 12.02.2020 zu zahlen.
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 179,27 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.04.2020 für die anwaltliche Aufforderung zur Abgabe der Abschlusserklärung vom 06.04.2020 zu zahlen.
- V. Es wird festgestellt, dass die im Verfügungsverfahren vor dem Amtsgericht Gelsenkirchen ausgeurteilte Unterlassungsverpflichtung der Beklagten gegenüber dem Kläger aus dem vollstreckbaren Urteil des Amtsgerichts Gelsenkirchen vom 06.03.2020 (AZ: 405 C 78/20) aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung herrührt.
- VI. Es wird festgestellt, dass die im Tenor zu III. und IV. ausgeurteilten Zahlungsverpflichtungen der Beklagten gegenüber dem Kläger aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung herrühren.
- VII. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- VIII. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000 Euro.

Streitwert: 3.000 Euro.

Tatbestand:

Die Beklagte nutzt die Internetplattform Twitter, welche bundesweit aufgerufen werden kann. Der in Gelsenkirchen wohnhafte Herr [REDACTED] [REDACTED] verfolgte die

Publikationen der Beklagten auf dieser Plattform. Die Beklagte und der Kläger stehen seit langer Zeit in Streit, da der Kläger, der im Personenstandsregister mit dem Namen Alfred Boecker verzeichnet ist, im Rechtsverkehr Erklärungen mit einem Zusatz „Comte der Montfort l'Amaury“ unterzeichnet. Diesen Namenszusatz wählte der Kläger selbst. Die Beklagte ist der Auffassung, dass diese Vorgehensweise dem deutschen Recht widerspreche. Mit dieser Auffassung steht sie nicht allein da, auch zahlreiche andere Personen haben sich einer Kampagne angeschlossen, die sich gegen den Kläger richtet. Mit diesem Verfahren wendet sich der Kläger gegen die auf Seite 3 der Klageschrift vom 22.04.2020 näher aufgezeigten Tweets der Beklagten. In der mündlichen Verhandlung vom 22.07.2020 stellte der Kläger klar, dass er sich insoweit nicht gegen die Formulierung Hochstapler wende, aber, so wie es im Antrag zu 1) aufgelistet ist dagegen, dass die Beklagte veröffentliche, er tätigte/oder tätige Straftaten wie üble Nachrede und Verleumdung.

Der Kläger meint, sein Namenszusatz sei wirksam nach englischem Recht. Der Kläger räumt aber ein, im Personenstandsregister unverändert mit seinem Geburtsnamen geführt zu werden. Er meint, er müsse sich nicht gefallen lassen, von der Beklagten bezichtigt zu werden im Internet, dass er Straftaten wie üble Nachrede oder Verleumdung getätigt habe oder noch tätige. Dies treffe nämlich nicht zu, die Behauptung sei daher unwahr und als unwahre Behauptung nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Der Kläger meint weiter, das angerufene Gericht sei örtlich zuständig, da in Gelsenkirchen der Zeuge ████████ den Inhalt der Publikationen der Beklagten verfolgt habe. Der Kläger meint weiter, er habe einen Anspruch auf Zahlung von 139,23 € und weiteren 179,27 € im Hinblick auf die Tätigkeit seiner Prozessbevollmächtigten bezüglich einer anwaltlichen Abmahnung vom 12.02.2020 und wegen der Aufforderung zur Abgabe der Abschlusserklärung vom 06.04.2020 zu zahlen.

Weiter habe er einen Anspruch auf Verzugszinsen, so meint er, und auf Feststellung dass die Unterlassungsverpflichtung der Beklagten gegenüber dem Kläger aus dem vollstreckbaren Urteil des Amtsgerichts Gelsenkirchen vom 06.03.2020 zum Az. 405 C 78/20 aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung herrühre sowie auf weitere Feststellung, dass die Zahlungsverpflichtungen ebenfalls aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung herrühren.

Der Kläger beantragt,
wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts und bezieht sich insoweit auf ihren Wohnsitz. Des Weiteren meint sie, der Kläger habe sich gegenüber dem Gericht nicht ordnungsgemäß ausgewiesen.

Sie bestreitet nicht, die Publikationen getätigt zu haben. Sie meint aber, sie sei dazu auch berechtigt, da der Kläger zahlreiche Straftaten begangen habe. Insbesondere habe er Identitätsdiebstahl begangen, Persönlichkeitsrechtsverletzungen,

Verletzungen ihrer Ehre und Würde, Diebstahl und Verunglimpfung ihrer persönlichen Würde auf der Identitätsdiebstahlsseite [REDACTED]wordpress.com. Der Kläger unterschreibe falsche eidesstattliche Versicherungen, Vollmachten und Prozesskostenhilfe mit dem Namen inklusive Namen Zusatz, obwohl dies rechtswidrig sei. Seine Anwälte würden ihm dabei auch noch hilfreich zur Seite stehen. Sie ihrerseits werde beleidigt, wenn sie als Turboquerulantin bezeichnet werde. Ihr Zwillingbruder, Herr [REDACTED] arbeite hierbei mit dem Kläger auch noch zusammen.

Wegen des übrigen Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf den Akteninhalt.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Das Gericht weist des Weiteren zunächst darauf hin, dass es nicht von einer wirksamen Widerklage der Beklagten ausgeht, In dem Schriftsatz vom 17.07.2020 hat sie zwar im Fließtext Anträge gestellt, die sich gegen die Klägerseite richten, aber nicht hinreichend deutlich gemacht, dass es sich hierbei um eine Widerklage handeln soll.

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Der von ihm gewählte Namenszusatz ist zwar nach deutschem Recht nicht wirksam. Indes behauptet der Kläger dies in diesem Verfahren auch selbst nicht, sondern verweist dabei auf das gerichtsbekannterweise im Verhältnis zum deutschen Recht sehr großzügige englische Namensrecht, dem selbst gewählte Namenszusätze nicht fremd sind. Dem Umstand, dass der englische Namenszusatz im deutschen Recht keine Wirksamkeit entfaltet, ist hinreichend dadurch Rechnung getragen, dass der Kläger im Rubrum des Urteils lediglich mit seinem deutschen Geburtsnamen aufgeführt ist.

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus § 32 ZPO, da sich eine etwaige unerlaubte Handlung hier an Gerichtsstelle auswirkt, indem die Veröffentlichungen der Beklagten hier vor Ort gelesen wurde. Dass der Zeuge [REDACTED] in Gelsenkirchen die Veröffentlichungen der Beklagten im Internet verfolgt hat, ist unstrittig.

Die Klage ist mit dem Antrag zu 1) zulässig und begründet.

Ein Unterlassungsanspruch ergibt sich aus §§ 823, 1004. BGB. Der Kläger ist nämlich in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, weil die Beklagte die Tatsachenbehauptung, er habe Straftaten begangen bzw. begehe weiterhin Straftaten wie üble Nachrede und Verleumdung aufstellt im Internet, ohne dass sie den Wahrheitsnachweis führt. Zwar listet die Beklagte umfangreich auf, worin die angeblichen Straftaten des Klägers zu sehen seien, sie führt aber an keiner Stelle den Nachweis, dass der Kläger tatsächlich Straftaten begangen hat. Das Gericht verkennt nicht, dass die Beklagte zahlreiche Strafanzeigen gegen den Kläger gestellt hat. Entscheidend ist insoweit aber indes, dass die Strafanzeigen keinen Erfolg hatten und auch aus den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft die Beklagte keinen

Nachweis hat, dass der Kläger tatsächlich strafbar Verhandlungen begangen hat. Das Gericht weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass zahlreiche Vorwürfe der Beklagten für das Gericht unverständlich sind. Insbesondere vermag das Gericht aus den Ausführungen der Beklagten nicht nachzuvollziehen, inwiefern der Kläger einen Identitätsdiebstahl zu Lasten der Beklagten oder einer anderen Person begangen haben soll. Soweit der Kläger die Beklagte als Querulanten bezeichnet hat oder als Turboquerulantin dürften die Äußerungen aber durch das Recht der freien Meinungsäußerung gedeckt sein, da es den Tatsachen entspricht, dass die Beklagte zahlreiche Veröffentlichungen im Internet fortlaufend tätigt, die sich in scharfer Weise gegen den Kläger richten. Fehlt es aber an einem Nachweis dessen, dass der Kläger tatsächlich seinerseits Straftaten begangen hat, so sind die Tatsachenbehauptungen der Beklagten in den Internet-Veröffentlichungen mangels Wahrheitsnachweises nicht von dem Recht zur freien Meinungsäußerung gedeckt.

Die Beklagte ist des Weiteren dazu verpflichtet, die Aufwendungen des Klägers i.H.v. 139,23 € und 179,27 € wegen der Tätigkeiten seines Prozessbevollmächtigten hinsichtlich der Abmahnung und der Abschlusserklärung zu ersetzen, da diese auf den rechtswidrigen Veröffentlichungen beruhen.

Weiter war festzustellen, dass sowohl die Verpflichtung aus dem einzelnen Verfügungsverfahren zum Az. 405 C 78/20 als auch die beiden Zahlungsverpflichtungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung herrühren. Es handelt sich nämlich, wie bereits ausgeführt, um Ansprüche aus § 823 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr, 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Gelsenkirchen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen, Bochumer Str. 79, 45886 Gelsenkirchen, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.iustiz.de.

Koch

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Gelsenkirchen

